



Plesch & Mählmeyer - Rechtsanwältinnen

Huntestrasse 2 - 26135 Oldenburg

[Jann Plesch ▶](#)[Christoph Mählmeyer ▶](#)[Gerd Plesch ▶](#)[Aktuelles ▶](#)[Mitarbeiterinnen ▶](#)[Kontakt + Anfahrt ▶](#)[Virtuelle Kanzlei ▶](#)

Missbrauch von Krankenversicherungskarten

Das Bundessozialgericht hat am 12.06.2008 entschieden, dass ein Krankenhaus das Kostenrisiko für eine stationäre Krankenhausbehandlung trägt, die ein in Deutschland nicht krankenversicherter Patient in Anspruch genommen hat, in dem er die ihm von einem tatsächlich Versicherten überlassene Krankenversicherungskarte missbräuchlich benutzt und Personenidentität mit dem Versicherten vorgespielt hat.

Die der Aufnahme des Patienten zugrunde liegende vertragsärztliche Verordnung konnte keine Haftung der Krankenkasse begründen, weil der Vertragsarzt bei der Überweisung eines Patienten in ein Krankenhaus nicht als Vertreter der Krankenkasse fungiere. Auch auf die Krankenversicherungskarte könne sich das Krankenhaus nicht stützen, weil diese nur in der vertragsärztlichen Versorgung, also im ambulanten Bereich, als "Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen" gilt und ansonsten nur für die Abrechnung der zugunsten der Versicherten erbrachten Leistungen mit dem Leistungserbringer verwendet werden darf.

Die Entscheidung betrifft somit ausschließlich Krankenhäuser und die Haftung der gesetzlichen Krankenkasse für die Kosten stationärer Behandlung eines tatsächlich nicht gesetzlich krankenversicherten Patienten. Es ist somit ratsam, den Patienten bei stationärer Aufnahme zur Vorlage seines Personalausweises aufzufordern und sich nicht mit der Vorlage einer Krankenversicherungskarte zu begnügen, um die Identität des Patienten sicherzustellen. Die Kostenübernahmeerklärung hilft dem Krankenhausträger nicht weiter, weil diese nur für das namentlich bezeichnete Mitglied der Krankenkasse gilt.

Vertragsärzte, also niedergelassene Ärzte mit Vertragsarztsitz sind demgegenüber ebenso privilegiert, wie beispielsweise ein MVZ, weil die Krankenkasse ihnen gegenüber bei Benutzung einer "falschen" Krankenversicherungskarte grundsätzlich haftet, und zwar gegen Abtretung des gegen den Patienten gerichteten Vergütungsanspruchs (vergl. z.B. § 19 Abs. 7 Bundesmantelvertrag-Ärzte).